

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 36 = 5.F. Jg. 1, 1892, S. 153 - 153

*Krause, Dr. Paul, Rechtsanwalt und Notar in Berlin:*

*Das Preußische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni*

*1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5. August*

*1891*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

trennbar zusammen hängen. Nach einer weiteren Erörterung über die Quellen des jüdischen Eherechts und seine Geltung vor dem rabbinischen und vor dem weltlichen Gerichte behandelt der Verf. dann in dem speziellen Theile seines Buches I. die Ehehindernisse und II. das Ehescheidungsrecht. Das nähere Eingehen auf diese speziellen Ausführungen gestattet uns der Raum nicht.

Rassow.

## 11.

**Das Preussische Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5. August 1891.** Erster und zweiter Theil. Erläutert von Dr. Paul Krause, Rechtsanwalt und Notar in Berlin. Berlin, 1892. Franz Bahlen. (Geh. M. 5,60; geb. M. 7,20.)

Ein guter Kommentar des Einkommensteuergesetzes ist nicht nur den Verwaltungsbeamten, sondern auch zahlreichen Juristen gewiß willkommen, nicht nur, weil das Gesetz Strafbestimmungen enthält, die manche Zweifel offen lassen, sondern auch um deshalb, weil nicht wenige Richter als stellvertretende Vorsitzende oder Mitglieder der für jeden Kreis zu bildenden Veranlagungskommissionen oder der Berufungskommissionen das Gesetz anzuwenden haben werden. Der vorliegende Kommentar ist sorgfältig und mit eingehender Sachkenntniß von dem Verf., der als Mitglied des Hauses der Abgeordneten an der Berathung des Gesetzes Theil genommen hat, bearbeitet und scheint seinen Zweck vollständig zu erfüllen. Dem Gesetzestext ist eine Einleitung vorangeschickt, welche neben einer historischen Darstellung eine systematische Uebersicht über den Gesetzesinhalt gewährt. Die Anmerkungen geben eine durchaus klare Erläuterung der einzelnen Bestimmungen. Hervorgehoben mag werden, daß bei einigen Bestimmungen der Verf. mit der offiziellen Auslegung der Dienstanweisung vom 5. August 1891 in bewußten Widerspruch tritt. Eine dieser Differenzen betrifft die Auslegung des § 9 I. 6 des Gesetzes, wonach zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens von dem Einkommen unter Anderem die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Wittwen-, Waisen- und Pensionsklassen abzuziehen sind. Nach der ministeriellen Anweisung beschränkt sich der Abzug auf die vom Steuerpflichtigen für seine Person zu entrichtenden Beiträge, und erstreckt sich insbesondere nicht auf die Beiträge, welche kraft Gesetzes von dem Steuerpflichtigen für die zur persönlichen Bedienung gehaltenen Dienstboten zu leisten sind, ebenso wie der Dienstlohn nicht in Abzug gebracht werden kann. Krause meint, daß auch solche Beiträge unter das Gesetz fallen, da auch sie „von dem Steuerpflichtigen zu entrichten seien“. Die allgemeine Vorschrift, daß die zur Bestreitung des Haushalts gemachten Ausgaben nicht abzugsfähig seien, stehe, so führt es aus, der Anwendbarkeit der besonderen Vorschrift im vollen Umfang des Wortlauts nicht entgegen. Wäre dies richtig, so müßten auch alle die Beiträge abgezogen werden, welche der Steuerpflichtige durch bloßen Vertrag mit einem zu Versichernden zu dessen